

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen

Nr. 45/2026 vom 02.07.2026

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 25. April 2027

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen in den
Wahlkreisen 69 – Recklinghausen I, 70 – Recklinghausen II, 71 –
Recklinghausen III und 72 – Recklinghausen IV.

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das
zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW.
S. 141) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 der
Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548,
ber. S. 964), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April
2026 (GV. NRW. S. 260) geändert worden ist, fordere ich hiermit
zur

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

für die Wahlkreise

Wahlkreis 69 – Recklinghausen I:
Stadt Recklinghausen, Stadt Oer-Erkenschwick,

Wahlkreis 70 – Recklinghausen II:
Stadt Herten; Stadt Marl mit den Stadtteilen: 11 Stadtkern, 12 Alt
Marl, 13 Brassert, 14 Drewer-Nord, 15 Drewer-Süd, 21 Hüls-Nord, 22
Hüls-Süd, 30 Marl-Hamm, 40 Chemiezone, 60 Sinsen-Lenkerbeck,

Wahlkreis 71 – Recklinghausen III:
Stadt Datteln mit den Stadtbezirken: 190 Ahsen, 280 Bauerschaft
Ostleven; Stadt Dorsten; Stadt Haltern am See; Stadt Marl mit dem
Stadtteil: 50 Polsum,

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter [https://www.kreis-re.de/oeffentliche
Bekanntmachungen](https://www.kreis-re.de/oeffentliche-Bekanntmachungen) abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter
<https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste
verantwortlich.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

**Anforderungen sind zu
richten an:**

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation
und Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290

E-Mail:

[bekanntmachungen@
kreis-re.de](mailto:bekanntmachungen@kreis-re.de)
www.kreis-re.de

Wahlkreis 72 – Recklinghausen IV:

Stadt Castrop-Rauxel; Stadt Datteln mit den Stadtbezirken: 110 Stadtmitte, 120 Hachhausen, 130 Beisenkamp, 140 Hagem, 150 Hötting, 160 Dümmer, 170 Meckinghoven, 180 Im Winkel, 200 Horneburg, 210 Emscher-Lippe, 220 Schwakenburg, 230 Bauerschaft Hagem, 240 Bauerschaft Losheide, 250 Bauerschaft Natrop, 255 Natrop, 260 Bauerschaft Pelkum, 270 Bauerschaft Klostern, 290 Bauerschaft Böckum, 300 Bauerschaft Hachhausen, 310 Bauerschaft Löringhof; Stadt Waltrop

auf.

Kreiswahlvorschläge sind bis spätestens Montag, 15. Februar 2027, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)

beim Kreiswahlleiter des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Organisation und Zentrale Aufgaben, Kurt-Schumacher-Allee 1, Raum 0.3.35/0.3.38, 45657 Recklinghausen (Postanschrift: 45655 Recklinghausen) einzureichen (§ 19 Abs. 1 LWahlG).

Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen muss im Original erfolgen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem oben genannten Stichtag einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können (§22 Satz 2 Nr. 1 LWahlO).

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien und Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) sowie Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen (§ 17a Abs 1 LWahlG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge bestimmen die §§ 18, 19 LWahlG sowie § 23 LWahlO. Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

1. Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 LWahlG darf jeder Kreiswahlvorschlag nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf – unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die

ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

2. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO). Sie müssen gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 LWahlO Folgendes enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 LWahlO von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sofern kein Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation besteht, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWahlO gilt entsprechend).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung auf dem Kreiswahlvorschlag, so gelten der/die erste Unterzeichner/in als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 LWahlO).

4. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 LWahlG müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen

Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages. Daher wird die vorsorgliche Beibringung von Unterstützungsunterschriften über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl hinaus empfohlen.

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn gemäß § 23 Abs. 2 LWahlO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der LWahlO persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Die Unterschriften sind unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er/sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist.
- Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger/ Wahlvorschlagsträgerinnen bei der

Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/ die Bewerberin ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

Eine ordnungsgemäße Unterzeichnung sowie der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG).

Wahlvorschläge für Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 18.01.2027 (97. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17a Abs. 2 LWahlG). Die Anzeige ist an die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62 - 80, 40217 Düsseldorf (Postfachanschrift: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach, 40190 Düsseldorf) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und ggf. welcher Kurzbezeichnung sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im

Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17a Abs. 2 LWahIG).

5. Einem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a der LWahIO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahIO).
 - b. Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 der LWahIO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahIO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahIO).

Zusätzlich sind beizufügen:

- c. Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen – im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahIG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahIG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt.
Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahIG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahIO, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a LWahIO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahIO).

Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers/der vorgeschlagenen Wahlbewerberin, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat,

und er/sie keiner (weiteren) Partei angehört (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 LWahlO).

- d. Bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet werden müssen, die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen (§ 23 Abs. 3 Nr. 5 LWahlO).
6. Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO) und über die Wählbarkeit der Bewerber/Bewerberinnen (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO) sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gemäß § 23 Abs. 4 LWahlO kostenfrei zu erteilen.
7. Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Formblätter können beim Kreiswahlleiter des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Organisation und Zentrale Aufgaben, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen (E-Mail: wahlen@kreis-re.de) angefordert werden; er kann sie als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Die Formblätter werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerber/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Bei der Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a LWahlO) sind Familienname, Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind bei Parteien und Wählergruppen außerdem deren Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen auch deren Kennwort. Die Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landeswahlleiterin im Internet ein Wahlvorschlagsportal (WVP) zur Verfügung stellt. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Wahlvorschlagsportal unterstützt durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende

Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Die Zugangsdaten sind beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeswahlgesetzes sowie der Landeswahlordnung entsprechen.

Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 5, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 LWahlG), so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen.

Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 21 Abs. 2 LWahlG). Nach der Zulassungsentscheidung (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

2. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Geschieht das, so hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 1 LWahlO).

3. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor,
 - wenn der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LWahlG),
 - wenn die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner

- bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für einen Kreiswahlvorschlag und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
 - soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).
4. Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 18 LWahlG ordnungsmäßig einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).
5. Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl (Freitag, 26. Februar 2027) über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).
Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses sind die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu laden (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.
6. Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- verspätet eingereicht sind,
 - den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder
 - aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).
7. Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des

Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 21 Abs. 4 LWahlG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 LWahlO).

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören (§ 21 Abs. 4 Satz 3 LWahlG).

Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl (Dienstag, 09. März 2027) getroffen werden (§21 Abs. 4 Satz 4 LWahlG).

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses ist endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250)).

Recklinghausen, 15.06.2026

Der Kreisdirektor
als Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 69 bis 72

gez.

Schad